



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Eichgraben hat in seiner Sitzung am 2. Juli 2014, TOP 6, folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Aufgrund des § 22, Abs. 2 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-26, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Eichgraben um das Entwicklungskonzept erweitert. Dieses stellt für die auf der hierzugehörigen Plandarstellung farbige dargestellten Flächen, die eingezeichnete Entwicklungsmöglichkeiten dar.

§ 2

Die im § 1 angeführte **Darstellung des Entwicklungskonzeptes** ist in der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44 / 8 unter Entwicklungskonzept des örtlichen Raumordnungsprogramms der Marktgemeinde Eichgraben, (Plannummer: 1 / EWKO / 10, M:1:10.000) vom 31. 3. 2014, Beschlussexemplar vom 30. 6. 2014 verfassten Plandarstellung ersichtlich. Die Plandarstellung, welche gemäß § 21, Abs. 11 NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-26 mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt der Marktgemeinde Eichgraben während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ - Landesregierung gemäß § 21 NÖ-Raumordnungsgesetz und nach der darauffolgenden Kundmachung gemäß § 21, Abs. 10 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 21 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 22 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 2. Oktober 2014 , Zl. RU1-R-107/059-2014, genehmigt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft (am 23.10.2014).

Eichgraben, am 08.10.2014



Der Bürgermeister

Dr. Martin Michalitsch

angeschlagen am: 08.10.2014
abgenommen am: 23.10.2014

Geprüft gemäß
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973

St. Pölten, am 3.11.2014
NÖ Landesregierung
im Auftrage

